

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 27. Mai 1952

Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 52	Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten ..	377
20. 5. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten	383
20. 5. 52	Verordnung über den Neuabschluß der Kollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1952	384
20. 5. 52	Bekanntmachung des Musters eines Rahmenkollektivvertrages	385
20. 5. 52	Richtlinien zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	401

Verordnung

über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten.

Vom 20. Mai 1952

52 377 Gt
VO 20.5.
2. DB 4.9
52 839 GB

Durch die gemeinsame Arbeit der Arbeiter, Angestellten und der schaffenden Intelligenz, an deren Spitze die Helden der Arbeit und die Aktivisten stehen, wurden unsere Volkswirtschaftspläne übererfüllt und die Voraussetzungen für eine ständige Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen. Hierdurch haben die Werkstätigen einen wichtigen Beitrag im Kampf unseres Volkes um die Herstellung der Einheit Deutschlands und zur Sicherung des Friedens geleistet.

Um die Rechte der Werkstätigen in Übereinstimmung mit dem Gesetz der Arbeit zu sichern, wird auf Grund des § 59 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) folgendes verordnet:

i

L

Ordnung zur Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten

§ 1

(1) Die Lohn- und Gehaltszahlung ist, sofern sie in bar erfolgt, in der Regel im Betrieb und während der Arbeitszeit vorzunehmen. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit zulässig.

(2) Die Zahltage sind von der Betriebsleitung oder dem Betriebsinhaber mit der Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) zu vereinbaren und im Betrieb bekanntzumachen.

(3) Fällt ein Zahltag auf einen Sonn- oder Feiertag, so hat die Lohn- oder Gehaltszahlung ein oder zwei Tage vorher zu erfolgen.

(4) Werden in Betrieben an Zahltagen Abschlagszahlungen auf später zu berechnende Lohnabrechnungen geleistet, so sind diese in einer Höhe von mindestens 90% des durchschnittlichen Nettoverdienstes der vorangegangenen Lohnzahlungsperiode zu leisten.

(5) Die Bezahlung der Zuschläge und der geleisteten Überstunden hat in der Lohnabrechnungsperiode zu erfolgen, in der die Zuschläge fällig sind und die Arbeit geleistet worden ist.

(6) Jeder Betriebsleiter oder Betriebsinhaber ist verpflichtet, Aufzeichnungen (z. B. Lohnbücher) zu führen, aus denen die ordnungsgemäße Berechnung der zu zahlenden Löhre einschl. der Zuschläge für den Arbeiter und Angestellten und für die Kontrollorgane ersichtlich ist.